

## BR-Organisations- und Geschäftsreglement

<b>Regelwerkshierarchie</b>	BR-Reglement
<b>Stufe Vernehmlassung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Bankrat ( <i>normatives Regelwerk</i> ) <input type="checkbox"/> Geschäftsleitung ( <i>operatives Regelwerk</i> )
<b>Fachverantwortlichkeit</b>	Bankrat / Bankratssekretariat
<b>Aufbewahrung Original</b>	Bankratssekretariat
<b>Rechtliche / regulatorische Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonalkbankgesetz SGS 371</li> <li>• Gesetz über Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) SGS 314</li> <li>• Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals SGS 371.1</li> <li>• Verordnung zum Kantonalkbankgesetz SGS 371.11</li> <li>• FINMA-RS 2017/01 "Corporate Governance – Banken"</li> </ul>
<b>Referenzierte Reglemente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reglement über die Risikokontrolle</li> </ul>
<b>Referenzierte Politiken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikopolitik BLKB</li> <li>• Sicherheitspolitik BLKB</li> </ul>
<b>Referenzierte Strategien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensstrategie</li> <li>• Geschäftsstrategie</li> </ul>
<b>Ersetzt Reglement vom</b>	3. Juli 2019
<b>Beschluss Bankrat</b>	20. November 2019
<b>Genehmigung FINMA</b>	12. Februar 2020
<b>Gültig ab</b>	1. März 2020

Der Bankrat als Oberleitungsorgan der Basellandschaftlichen Kantonalkbank erlässt gestützt auf § 11 des Kantonalkbankgesetzes vom 24. Juni 2004 in Verbindung mit dem FINMA-RS-2017/1 „Corporate Governance – Banken“ das Organisations- und Geschäftsreglement (nachfolgend OGR).

Anstelle des Begriffs «Bankausschuss» gemäss Kantonalkbankgesetz wird der Begriff «Bankratsausschuss» verwendet, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein Gremium des Bankrats handelt.

### I. Einführung

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) regelt die Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten folgender Organe und Gremien:

a Bankrat

- b Bankratsausschüsse
- c Geschäftsleitung (GL)
- 2 Es implementiert und ergänzt die Anforderungen der anwendbaren Gesetze, Börsenregularien und anderen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.
- 3 Es enthält zudem Regeln über die Geschäftstätigkeit der Bank.
- 4 Soweit für allfällige Tochtergesellschaften und den Konzern keine besonderen Bestimmungen bestehen respektive vorbehaltlich anwendbaren Rechts und regulatorischer Vorschriften, gelten die Regelungen und Prinzipien des Stammhauses sinngemäss. Die Organe der Basellandschaftlichen Kantonalbank sorgen dafür, dass diese von den zuständigen Organen der Tochtergesellschaften übernommen werden und sich Reglemente und Weisungen der Tochtergesellschaften an denjenigen des Stammhauses orientieren.

## **Art. 2 Rechtsvorschriften und Regularien**

- 1 Grundlagen dieses Reglements bilden:
  - a Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG)
  - b Kantonalbankgesetz
  - c Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals
  - d Verordnung zum Kantonalbankgesetz
  - e Eigentümerstrategie
  - f FINMA-RS, insbesondere „2017/1 Corporate Governance – Banken“
- 2 Grundlagen für die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Basellandschaftlichen Kantonalbank bilden im Weiteren:
  - a Unternehmens- und Geschäftsstrategie
  - b Reglemente, Politiken und Richtlinien des Bankrats
  - c Weisungen der Geschäftsleitung

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Übersicht**

- 1 Organe der Basellandschaftlichen Kantonalbank sind:
  - a Bankrat
  - b Bankratsausschüsse
  - c Geschäftsleitung (GL)

### **A. Bankrat**

#### **Art. 4 Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

- 1 Dem Bankrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank.
- 2 Der Bankrat
  - a legt die Unternehmens- und Geschäftsstrategie fest und erlässt Leitsätze zur Unternehmenskultur und deren Umsetzung;
  - b genehmigt das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement;
  - c trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie für die Steuerung der Gesamtrisiken;

- d ist verantwortlich für eine angemessene Unternehmensorganisation und erlässt die dafür notwendigen Reglemente;
  - e trägt die oberste Verantwortung für die finanzielle Lage und Entwicklung des Instituts und genehmigt bzw. verabschiedet die Kapital- und Liquiditätsplanung, den Geschäftsbericht, das Jahresbudget, den Jahresabschluss und die Zwischenabschlüsse sowie die finanziellen Jahresziele;
  - f ist verantwortlich für die angemessene Ausstattung der Bank mit personellen und weiteren Ressourcen;
  - g ist verantwortlich für die Personal- und Vergütungspolitik;
  - h wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung, den Chief Executive Officer (CEO), den stellvertretenden CEO, den Chief Risk Officer (CRO) und den Leiter der Internen Revision, ebenso entscheidet er über deren Abberufung;
  - i übt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung aus;
  - j ist verantwortlich für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld innerhalb der Bank und sorgt für ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS);
  - k bestellt und überwacht die interne Revision;
  - l beantragt dem Regierungsrat die Wahl der externen Revisionsstelle und bestimmt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und würdigt deren Berichte;
  - m entscheidet über wesentliche Veränderungen der Unternehmensstruktur und Projekte von strategischer Bedeutung.
- 3 Der Bankrat legt das Anforderungsprofil seiner Mitglieder, seiner Präsidentin / seines Präsidenten und allfälliger Bankratsausschussmitglieder sowie des CEO fest. Er genehmigt und beurteilt periodisch das Anforderungsprofil der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision.
  - 4 Der Bankrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder durch das OGR einem anderen Organ oder einer anderen Person vorbehalten oder übertragen sind.
  - 5 Der Bankrat kann Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sofern diese nicht unübertragbar und unentziehbar sind, an Bankratsausschüsse, an einzelne Mitglieder des Bankrats oder an die Geschäftsleitung delegieren. Zwingende Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften und Regularien gehen dem OGR vor.
  - 6 Der Bankrat beurteilt mindestens einmal jährlich, allenfalls unter Beiziehung eines Dritten, kritisch seine eigene Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise) und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

#### **Art. 5 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben**

- 1 Die Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2, lit. a-m obliegen dem Bankrat als Gesamtgremium und sind unentziehbar und nicht übertragbar. Der Bankrat kann bei diesen Aufgaben die Geschäfte zur Vorbereitung, zur Antragstellung, zur Ausführung seiner Beschlüsse oder zur Überwachung den Bankratsausschüssen zuweisen.

#### **Art. 6 Organisation des Bankrats**

- 1 Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident. Das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst und wählt das Vizepräsidium.
- 2 Der Bankrat richtet einen gemischten Prüf- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) ein. Darüber hinaus kann er weitere Bankratsausschüsse sowie ad hoc-Ausschüsse bilden.
- 3 Er ist für deren Konstituierung zuständig. Namentlich bestimmt er die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertretung. Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Bankrats.
- 4 Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

- 5 Der/die Bankratssekretär/in führt das Protokoll des Bankrats sowie der Ausschüsse und unterstützt sie bei der Koordination und Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten und Befugnisse. Der/die Bankratssekretär/in ist dem Bankratspräsidium unterstellt.

## **Art. 7 Beschlussfassung des Bankrats**

- 1 Der Bankrat tritt auf Einladung der Bankratspräsidentin/des Bankratspräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal, ausserdem auf Verlangen wenigstens dreier Mitglieder, der Geschäftsleitung oder der externen Prüfgesellschaft. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse und die entscheidungsrelevanten Erwägungen.
- 2 Bestehen bei zu behandelnden Geschäften Interessenkonflikte, sind diese offenzulegen. In diesen Fällen gelten die Ausstandspflichten gemäss Art. 19.
- 3 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 4 Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Bankrat durch Mehrheitsbeschluss anders entscheidet. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
- 5 Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern es sich um eine Routineangelegenheit oder ein Geschäft von erhöhter Dringlichkeit handelt und nicht ein Mitglied des Bankrats die mündliche Beratung verlangt. Für die Ermittlung des Ergebnisses sind nur die fristgerecht eingegangenen Zirkulare massgebend. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Bankräte entschieden werden.

## **B. Die Bankratspräsidentin / der Bankratspräsident**

### **Art. 8 Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

- 1 Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident übt den Vorsitz über das Gesamtgremium aus und vertritt das Oberleitungsorgan nach innen und aussen. Insbesondere:
- a leitet sie/er die Sitzungen des Bankrats,
  - b koordiniert sie/er die Bankratsausschüsse und stellt den Informationsfluss innerhalb des Bankrats sicher,
  - c ist sie/er primäre Ansprechpartnerin/primärer Ansprechpartner für den CEO, pflegt sie/er den Kontakt zum Kanton als Haupteigentümer sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern von BLKB-Zertifikaten,
  - d prägt sie/er die Strategie, Kommunikation und Kultur des Unternehmens massgeblich.

## **C. Bankratsausschüsse**

### **Art. 9 Organisation, Zusammensetzung und Anforderungen an die Mitglieder**

- 1 Es bestehen die folgenden Bankratsausschüsse: Audit and Risk Committee (ARC) und Strategy and Executive Committee (SEC). Der Bankrat berücksichtigt bei der Besetzung der Bankratsausschüsse die Kenntnisse und Erfahrung von Bankratsmitgliedern in den Fachbereichen. Die spezifischen Anforderungen an deren Mitglieder sind im „Anforderungsprofil Bankrat“ festgelegt.
- 2 Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Bankratsmitgliedern.
- 3 Bankratsmitglieder können in mehr als einem Ausschuss tätig sein. Die/der Bankratspräsident/in ist weder Vorsitzende/r noch Mitglied des ARC.

- 4 Die Ausschüsse beurteilen mindestens einmal jährlich, ob die Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise den regulatorischen Anforderungen, internen Richtlinien sowie den eigenen Zielsetzungen entsprechen.

#### **Art. 10 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse der Bankratsausschüsse**

- 1 Die Bankratsausschüsse haben im Rahmen ihrer Fachbereiche folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
  - a Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit und laufende Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen, insbesondere mit Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und Reglementen;
  - b Vorbereitung der Geschäfte des Bankrats;
  - c Erfüllung der vom Bankrat im Einzelfall erteilten Aufträge;
  - d Entgegennahme von Berichten der Geschäftsleitung;
  - e Die Bankratsausschüsse können die Traktandierung von Geschäften im Bankrat beantragen;
  - f Die Ausschüsse berichten dem Bankrat über ihre Tätigkeit und Schwerpunkte; sie orientieren die Bankratspräsidentin/den Bankratspräsidenten umgehend, wenn es aus ihrer/seiner Sicht als erforderlich erscheint.
- 2 Die spezifischen Aufgaben der Bankratsausschüsse sind im Anhang festgelegt.
- 3 Die Bankratsausschüsse können bestimmte, klar umgrenzte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

#### **Art. 11 Sitzungen der Bankratsausschüsse**

- 1 Die Ausschüsse treten auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen.
- 2 Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 3 Die Bankratsausschüsse können zu ihren Beratungen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie interne und externe Fachleute zuziehen.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse und die entscheidungsrelevanten Erwägungen.

### **D. Die Interne Revision**

#### **Art. 12 Funktionen, Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

- 1 Der Bankrat regelt die Einzelheiten betreffend Unterstellung, Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Überwachung. Er erlässt zu diesem Zweck ein Reglement.

### **E. Die Geschäftsleitung**

#### **Art. 13 Zusammensetzung der Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem CEO, dem stellvertretenden CEO und weiteren Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen als Gesamtorgan und als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenzen, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit angemessen zu gewährleisten.

Der CEO hat die Stellvertretung sicherzustellen und lässt diese durch den Bankrat genehmigen. Die fachspezifische Stellvertretung wird durch die Geschäftsleitungsmitglieder in ihren Bereichen geregelt.

- 2 Die Abgrenzung der Kompetenzen und die Delegation von Befugnissen an die Geschäftsleitung richten sich nach der Kompetenzordnung (Anhang 1).

#### **Art. 14 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten**

- 1 Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Unternehmens- und Geschäftsstrategie. Sie ist verantwortlich für eine integrative, erfolgsorientierte und zukunftsgerichtete Führung der Bank auf operativer Ebene nach den Vorgaben und in Umsetzung der Beschlüsse des Bankrats.
- 2 Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a Erarbeitung einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation;
  - b Umsetzung der Vorgaben des Bankrats bezüglich Einrichtung, Wirksamkeit und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle;
  - c Führung des Tagesgeschäftes, die operative Ertrags- und Risikosteuerung, einschliesslich das Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagement, sowie die Vertretung des Instituts gegenüber Dritten im operativen Bereich;
  - d Erlass von Vorschriften zur Regelung und Führung des operativen Geschäftsbetriebes, soweit diese nicht im Verantwortungsbereich des Bankrats liegen;
  - e die Ausgestaltung sowie den Unterhalt zweckmässiger interner Prozesse, eines auf die Struktur der Bank ausgerichteten angemessenen Managementinformationssysteme und eines IKS sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur;
  - f Berechnung und Meldung der Grossrisiken gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an den Bankrat und an die externe Prüfgesellschaft;
  - g Ausarbeitung eines Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement, welches durch den Bankrat verabschiedet wird, insbesondere die Einsetzung einer von den ertragsorientierten Geschäftsbereichen unabhängigen Risikomanagement-, Legal- und Compliance-Funktion;
  - i Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Bankausschüsse und des Bankrats und die Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Bankrats fallen.

#### **Art. 15 CEO**

- 1 Der CEO ist die höchste geschäftsleitende Führungsperson und verantwortlich für die Geschäftsführung und die Zielerreichung im Einklang mit der vom Bankrat definierten Unternehmens- und Geschäftsstrategie. Er setzt Ziele für die Geschäftsaktivitäten und hat sicherzustellen, dass alle Entscheidungen in hoher Qualität und zeitgerecht getroffen werden.
- 2 Er vertritt die Geschäftsleitung nach innen und aussen.
- 3 Er führt die Geschäftsleitung sowie weitere ihm direkt unterstellte Organisationseinheiten und überwacht die Geschäftsaktivitäten.

#### **Art. 16 Sitzungen, Protokoll**

- 1 Die Geschäftsleitung unter der Leitung des CEO tritt regelmässig nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Monat, zusammen. Die Traktanden werden vom CEO festgelegt.
- 2 Die Geschäftsleitungssitzungen werden vom CEO oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden CEO geleitet. Sie können persönlich, mittels Telefon- oder Videokonferenz oder sonstiger für die Durchführung von Sitzungen geeigneter Kommunikationskanäle durchgeführt werden.
- 3 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder sonstiger für die Durchführung von Sitzungen geeigneter Kommunikationskanäle anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der CEO stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern es sich um eine Routineangelegenheit

oder ein Geschäft von erhöhter Dringlichkeit handelt und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

- 4 Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält alle Beschlüsse, die von der Geschäftsleitung gefasst wurden. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
- 5 In zeitkritischen Angelegenheiten und falls innert der verfügbaren Zeit weder eine Sitzung einberufen noch ein Zirkularbeschluss gefasst werden kann, kann der CEO entscheiden. Der Entscheid hat im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit zu liegen, hat marktgängige Konditionen aufzuweisen und darf keine überdurchschnittlichen Risiken beinhalten, so dass mit der Zustimmung der Geschäftsleitung gerechnet werden kann. Diese Entscheide sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.

#### **Art. 17 Berichterstattung durch die Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung orientiert den Bankrat mindestens einmal im Quartal über die Entwicklung des Geschäftsgangs, die Ertragslage, die Risikoexposition sowie über den Stand der Verwirklichung von Projekten gemäss der Planung und der Strategie der Bank.
- 2 Ausserordentliche Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse sind der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie/er ist für die allfällige Orientierung des Bankrats besorgt.

#### **F. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Art. 18 Umgang mit Interessenkonflikten**

- 1 Der Bankrat erfüllt die Unabhängigkeitsanforderungen der FINMA gemäss den einschlägigen Rundschreiben.
- 2 Die Mitglieder des Bankrats vermeiden grundsätzlich Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können oder die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken.
- 3 Die Mitglieder des Bankrates dürfen nicht gleichzeitig in einem Auftrags-, Werkvertrags- oder Arbeitsverhältnis zur Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.
- 4 Lassen sich dennoch Interessenkonflikte nicht vermeiden, sind geeignete Massnahmen zu deren wirksamer Begrenzung oder Beseitigung zu treffen.
- 5 Die Bankratspräsidentin bzw. der Bankratspräsident genehmigt auf Empfehlung von Compliance die Mandate, Ämter und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Bankrats. Im Falle der Bankratspräsidentin/des Bankratspräsidenten erfolgt die Genehmigung durch die Finanzdirektorin bzw. den Finanzdirektor.
- 3 Die Übernahme von Mandaten, Ämtern und Nebenbeschäftigungen durch Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Empfehlung durch Compliance vom Bankrat genehmigt.
- 5 Bankrat und Geschäftsleitung unterstehen ebenfalls der für die Gesamtbank geltenden Weisung betreffend die Identifikation, Vermeidung und den Umgang mit Interessenkonflikten. Diese regelt auch die Meldepflichten im Zusammenhang mit Mandaten, Ämtern, Nebenbeschäftigungen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen.

##### **Art. 19 Ausstandspflichten**

- 1 Die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung haben von sich aus in den Ausstand zu treten,
  - a wenn sie selbst, ihre Verlobten, Ehegatten oder Lebenspartner, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie (der Ausstandsgrund der Verschwägerung dauert nach der Auflösung der Ehe fort), ihre Pflege- oder Stiefeltern sowie Pflege- oder Stiefkinder in die Angelegenheit persönlich involviert sind;
  - b wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer in die Angelegenheit involvierten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;

- c wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.
- 2 Über Geschäfte, die ein Mitglied eines Kollegialorgans betreffen, entscheidet das Organ in Abwesenheit des Betroffenen.

#### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Bankrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt das Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien.

### **G. Internes Kontrollsystem**

#### **Art. 21 Kontrollfunktionen**

- 1 Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten nehmen ihre Kontrollfunktionen im Rahmen des Tagesgeschäftes durch die Bewirtschaftung der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahr.
- 2 Die unabhängigen Kontrollinstanzen überwachen die Risiken sowie die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften.
- 3 Der Bankrat regelt die Einzelheiten und erlässt zu diesem Zweck das Reglement über die Risikokontrolle.

## **III. Führungsstufen und Organisationseinheiten**

#### **Art. 22 Bereichsleitung**

- 1 Die Führung eines Geschäftsbereichs obliegt einem Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Die Leiterin/der Leiter eines Geschäftsbereichs ist verantwortlich für die Führung der ihr/ihm unterstellten Organisationseinheiten. Dabei ist sie/er verantwortlich für eine wirkungsvolle, die Geschäfts- und Unternehmensstrategie der Bank tragende Aufbau- und Ablauforganisation sowie für den Erlass entsprechender Weisungen.
- 3 Jede Leiterin/jeder Leiter eines Geschäftsbereichs orientiert an den Sitzungen der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang sowie über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse in ihrem/seinem Bereich.

#### **Art. 23 Führungsstufen**

Die Organisation der Bank gliedert sich in die Führungsstufen „Geschäftsbereich“, „Ressort“ und „Abteilung“.

#### **Art. 24 Funktionsstufen**

Das Stufenmodell dient dazu, die Mitarbeitenden der BLKB aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Gruppen zu gliedern.

## **IV. Sachlicher und geographischer Geschäftskreis**

#### **Art. 25 Geschäftskreis Stammhaus**

- 1 Zur Geschäftstätigkeit gemäss § 7 des Kantonalbankgesetzes gehören alle Bankgeschäfte einer Universalbank insbesondere
  - a Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen aus dem In- und Ausland,
  - b Anlage und Ausleihung von Geldern (wie insbesondere Kredite, feste Vorschüsse und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung, grundpfandgesicherte Kredite und Darlehen, Exportfinanzierungen, Export- und Akzeptkredite, Geldmarktanlagen),



- c Abschluss von Geld- und Kapitalmarktgeschäften mit Einschluss von Derivaten für eigene und fremde Rechnung,
  - d Abwicklung von Treuhandgeschäften, einschliesslich Erwerb und Verkauf von Liegenschaften für Kanton und Gemeinden,
  - e Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren,
  - f Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen,
  - g An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte für eigene und fremde Rechnung,
  - h An- und Verkauf von Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte auf eigene und fremde Rechnung,
  - i Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern,
  - j Umfassende Beratung in finanziellen Angelegenheiten,
  - k Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
  - l Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,
  - m Ausführen von oder Beteiligung an Forfaitierungs-, Leasing- und Factoringgeschäften.
- 2 Die Hauptmärkte der Bank sind der Kanton Basel-Landschaft und die Region Nordwestschweiz. Die Bank kann Dienstleistungen auch in anderen Kantonen anbieten. Der Bankrat ist zuständig für die Genehmigung neuer Geschäftsarten und bankfremder Dienstleistungen und legt den Umfang der Auslandaktivitäten fest.

## V. Dotationskapital, Zertifikatskapital

### Art. 26 Dotationskapital

- 1 Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrats erhöht oder herabgesetzt werden. Die Bank verzinst die Anleihen, die der Kanton zur Beschaffung des Dotationskapitals ausgibt.
- 2 Sie trägt die Kosten der Rückzahlung und Erneuerung solcher Anleihen.
- 3 Emissionsverluste oder -gewinne fallen der Bank zu.
- 4 Der Bankrat bestimmt die jährliche Ausschüttung auf das Dotationskapital.

### Art. 27 Zertifikatskapital

- 1 Der Bankrat erlässt ein Reglement über die Ausgabe von Kantonalkbankzertifikaten.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Reglementsüberprüfung

- 1 Dieses Reglement ist regelmässig durch das ARC zu überprüfen, und dieses stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

### Art. 29 Inkrafttreten

- 1 Das Organisations- und Geschäftsreglement ist vom Bankrat am 20. November 2019 beschlossen worden. Es ersetzt das bisherige Organisations- und Geschäftsreglement vom 3. Juli 2019 und tritt auf den 1. März 2020 in Kraft. Das Reglement wurde von der FINMA am 12. Februar 2020 genehmigt.

Liestal, 20. März 2020

Thomas Schneider  
Bankratspräsident

Marco Primavesi  
Bankrat

# Anhang 1

## Kompetenzordnung

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite:</b>
<b>1. Unternehmensentwicklung</b>		<b>2</b>
<b>2. Reglemente</b>		<b>2</b>
<b>3. Rahmenkonzept zum institutsweiten Risikomanagement</b>		<b>2</b>
<b>4. Aufbauorganisation</b>		<b>2</b>
<b>5. Personelles</b>		<b>2</b>
<b>6. Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung</b>		<b>3</b>
<b>7. Revision</b>		<b>3</b>
<b>8. Kreditkompetenzen</b>		<b>3</b>
<b>9. Investitionen: Kompetenzen</b>		<b>3</b>
<b>Abkürzungen</b>		
<b>BR</b>	Bankrat	
<b>BRP</b>	Bankratspräsidentin/Bankratspräsident	
<b>SEC</b>	Strategy and Executive Committee	
<b>ARC</b>	Audit and Risk Committee	
<b>GL</b>	Geschäftsleitung	
<b>CEO</b>	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsleitung	
<b>Kompetenzen</b>		
<b>E</b>	Entscheid	
<b>A</b>	Antrag	
<b>K</b>	Kenntnisnahme	

Entscheidungsmatrix der BLKB bis Stufe Geschäftsleitung		BR	BRP	SEC	ARC	GL
<b>1</b>	<b>Unternehmensentwicklung</b>					
1.1	Leitbild	E		A		A
1.2	Unternehmens- und Geschäftsstrategie (inkl. KPI)	E		A		A
1.3	Strategiecontrolling	K		K		E
1.4	Mittelfrist- und Jahresplanung	E		A		A
1.5	Projektportfolio			K		E
1.6	Kooperationen & Allianzen	E		A		A
1.7	Akquisition und Verkauf von Beteiligungen	E		A		A
<b>2</b>	<b>Reglemente</b>					
2.1	Organisations- und Geschäftsreglement	E			A	
2.1.1	Anhang Bankratsausschüsse	E			A	
2.1.2	Anhang Kompetenzordnung	E			A	A
2.2	Reglement über das Prüfwesen	E			A	
2.3	Reglement über die Ausgabe von Kantonalbank-Zertifikaten	E			A	
2.4	Reglement über die Vergütungssysteme	E				A
<b>3</b>	<b>Rahmenkonzept zum institutsweiten Risikomanagement</b>					
3.1	Reglement Risikokontrolle	E			A	A
3.2	Risikopolitik	E			A	A
3.3	Kreditpolitik	E			A	A
3.4	Sicherheitspolitik	E			A	A
<b>4</b>	<b>Aufbauorganisation</b>					
4.1	Aufbauorganisation Stufe Geschäftsbereiche	E		A		A
4.2	Aufbauorganisation Stufe Ressorts			K		E
4.3	Öffnung und Schliessung von Niederlassungen	K				E
<b>5</b>	<b>Personelles</b>					
5.1	Personal- und Vergütungspolitik	E				A
5.2	Führungsrichtlinien	K				E
5.3	Ernennung und Abberufung					
	- Mitglieder der Bankratsausschüsse	E	A			
	- Mitglieder der Geschäftsleitung	E	A			A (CEO)
	- Chief Risk Officer	E			A	A
	- Leiter/in interne Revision	E	A		A	
	- Mitarbeitende der Funktionsstufen 6 und 7		K			E
5.4	Vergütung (fixe Vergütung und variable Vergütung)					
	Jährliche Festlegung fixe Lohnsumme Gesamtbank	E				A
	Jährliche Festlegung Gesamtsumme variable Vergütung	E				A
	Jährliche Zuteilungsquoten variable Vergütung auf Funktionsstufen	E				A
	Vergütung an Bankrat und seine Mitglieder	E	A			
	Vergütung an CEO	E	A			
	Vergütung an Mitglieder Geschäftsleitung	E	A			A (CEO)
	Vergütung an Leiter/in Interne Revision		E		A	

<b>Entscheidungsmatrix der BLKB bis Stufe Geschäftsleitung</b>		<b>BR</b>	<b>BRP</b>	<b>SEC</b>	<b>ARC</b>	<b>GL</b>
	Vergütung an Bankratssekretär/in		E			
	Vergütung an übriges Personal					E
5.5	Lohnnebenleistungen					E
5.6	Pensionsordnung	E				A
5.7	VR- und Revisionsstellenmandate					
	- Mitglieder der Geschäftsleitung	E				A
	- übriges Personal					E
5.8	Übernahme öffentlicher Ämter					
	- Mitglieder der Geschäftsleitung	E				A
	- Leiter/in interne Revision		E		A	
	- übriges Personal					E
<b>6</b>	<b>Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung</b>					
6.1	Budget (inkl. Investitionsplan)	E		A		A
6.2	Geschäftsbericht (Stammhaus und Konzern)					
	- Jahresrechnung	E			A	A
	- Gewinnverteilung	E			A	A
	- Jahresbericht	E			A	A
<b>7</b>	<b>Revision</b>					
7.1	Wahl der externen Revisionsstelle (Rechnungsprüfung)	A <sup>1</sup>			A	
7.2	Wahl der externen Revisionsstelle (aufsichtsrechtliche Prüfung)	E			A	
7.3	Planung interne Revision (inkl. Abstimmung mit der externen Revision)		K		E	
7.4	Berichterstattung interne Revision		K		K	
<b>8</b>	<b>Kreditkompetenzen</b>					
	<i>Sämtliche Kreditkompetenzen sind an die Geschäftsleitung bzw. an den Kreditausschuss delegiert</i>					
8.1	Wertberichtigungen, Verluste: Sammelvorlage	E			A	A
8.2	Organkredite	K			E	
<b>9.</b>	<b>Investitionen: Kompetenzen</b>					
9.1	Investitionen (CHF Mio.)	> 5				< 5

<sup>1</sup> Entscheid durch RR

# Anhang 2

## Bankratsausschüsse

### I. Einleitung

#### Art. 1 Grundlagen und Zweck

- 1 Im Anhang werden die Zusammensetzung, die Ziele und die Kompetenzen sowie die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben und die Befugnisse der Bankratsausschüsse geregelt. Grundlage bilden §11f des Kantonalbankgesetzes und Art. 10 Absatz 2 des OGR.
- 2 Folgende Bankratsausschüsse unterstützen den Bankrat in der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten:
  - a Audit and Risk Committee (ARC)
  - b Strategy and Executive Committee (SEC)
- 3 Die Mitglieder der Bankratsausschüsse verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich des entsprechenden Ausschusses. Sie halten sich über Entwicklungen im Bankenumfeld sowie in den zur Ausübung der Bankratsausschusstätigkeit notwendigen Themen auf einem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis.
- 4 Die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses
  - erstattet dem Bankrat regelmässig Bericht über die laufenden Aktivitäten seines Aufgabenbereiches sowie über besondere Feststellungen und Ergebnisse von durch einen Bankratsausschuss eingeleiteten Untersuchungen;
  - koordiniert allfällige ausschussübergreifende Aktivitäten (Arbeitsgruppen, Projekte des Bankrats) mit der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten resp. den Vorsitzenden anderer Bankratsausschüsse;
  - beurteilt einmal jährlich den Beitrag und die Arbeitsweise der einzelnen Bankratsausschussmitglieder, insbesondere hinsichtlich Fachverständnis, Objektivität, Integrität, Unabhängigkeit und Urteilssicherheit;

### II. Audit and Risk Committee (ARC)

#### Art. 2 Allgemeines

- 1 Das ARC in seiner Gesamtheit
  - hat gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung sowie Risikomanagement;
  - ist vertraut mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer und den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems;
  - erfüllt die Unabhängigkeitsanforderungen gemäss den Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen im Finanzmarktaufsichtsrecht.
- 2 Das ARC unterscheidet sich personell hinreichend von anderen Ausschüssen.
- 3 Die/der Bankratspräsident/in soll grundsätzlich weder Mitglied noch Vorsitzende/r des ARC sein.

#### Art. 3 Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende des ARC

- a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des ARC und stimmt diese mit der Bankratspräsidentin/dem Bankratspräsidenten ab;

- b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
- c ist für die Protokollierung verantwortlich;
- d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des ARC sicher, namentlich über
  - den Geschäftsgang der Bank;
  - aktuelle Entwicklungen betreffend neue Standards der Rechnungslegung, Änderungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden;
  - die Angemessenheit und den Zustand des Risikomanagements;
  - wichtige Fragestellungen und Erkenntnisse/Beurteilungen betreffend die interne und externe Revision;
  - den Umgang mit Ermessensfragen (Behandlung der Eventualverbindlichkeiten, Veränderung von Rückstellungspositionen usw.);
- e orientiert die Bankratspräsidentin/den Bankratspräsidenten regelmässig über die Arbeit des ARC und informiert diese/diesen bei ausserordentlichen Feststellungen umgehend;
- f pflegt periodisch Kontakte mit den Leiterinnen/Leitern der Internen Revision und der externen Prüfgesellschaft, um aktuelle Entwicklungen in den Tätigkeiten des ARC berücksichtigen zu können;

#### **Art. 4 Kompetenzen**

Das ARC hat

- a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Akten und sonstigen Informationen;
- b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen; um seine Aufgaben erfüllen zu können;
- c das Recht, Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

#### **Art. 5 Aufgaben und Befugnisse**

##### **1. Allgemeines**

Das ARC beaufsichtigt als unabhängiges und objektives Organ die finanzielle Berichterstattung sowie die Integrität der Finanzabschlüsse, das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, die Ansätze der internen Kontrollen. Das ARC beurteilt ferner die Wirksamkeit der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision sowie deren Zusammenwirken innerhalb des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und des Konzerns.

##### **2. Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse**

Das ARC überwacht und

- a analysiert in Abstimmung mit der Geschäftsleitung resp. dem Chief Financial Officer (CFO) und der/dem Verantwortlichen für die Unternehmenskommunikation die generellen Richtlinien zur Finanz- und Jahresberichterstattung;
- b analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, darin eingeschlossen die publizierten Zwischenabschlüsse des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und des Konzerns sowie deren Erstellung in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen. Es beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;

- c bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrundeliegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied, mit der leitenden Prüferin/dem leitenden Prüfer der externen Prüfgesellschaft sowie der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision;
- d berichtet dem Bankrat über die vorgenommenen Arbeiten, gibt eine Empfehlung ab und entscheidet, ob die Finanzabschlüsse dem Bankrat zu Händen des Regierungsrats und Landrats vorgelegt werden können. Der Entscheid über die Finanzabschlüsse obliegt dem Bankrat;
- e genehmigt die Kapital- und Liquiditätsplanung und erstattet dem Bankrat diesbezüglichen Bericht.

### **3. Überwachung und Beurteilung des Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement, der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion**

Das ARC

- a erörtert das von der Geschäftsleitung ausgearbeitete Rahmenkonzept für das institutsweise Risikomanagement und unterbreitet dieses mit seinen Empfehlungen dem Bankrat;
- b erhält vom CRO und anderen relevanten Funktionsträgern regelmässig aussagekräftige Berichte zu den jeweiligen Aspekten des Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement und dessen Einhaltung;
- c beurteilt das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement jährlich, insbesondere die Risikopolitik, die Risikoanalyse und die Risiko-Limiten und stellt sicher, dass das Rahmenkonzept bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts angepasst und dem Bankrat vorgelegt wird;
- d überprüft und beurteilt die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Organisationsstrukturen bezüglich der Erfassung, Kontrolle und Steuerung der Risiken der Bank im Stammhaus, allfälligen Tochtergesellschaften und im Konzern;
- e überprüft und überwacht die Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement;
- f hinterfragt und beurteilt die Berichte der Risikokontrolle;
- g überprüft und beurteilt die Einschätzung des Compliance-Risikos, den daraus abgeleiteten Tätigkeitsplan zur Überwachung und die Umsetzung der Compliance-Funktion für das Stammhaus, allfällige Tochtergesellschaften und den Konzern und hinterfragt und beurteilt den Bericht der Compliance-Funktion;
- h analysiert und bewertet regelmässig, ob die Umsetzung der rechtlichen und regulatorischen Vorschriften der Komplexität und dem Risikoprofil der Bank angemessen ist, und sorgt für die Umsetzung allfälliger Massnahmen;
- i prüft und beurteilt periodisch die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion.

### **4. Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle**

Das ARC

- a überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung angemessen und wirksam ist;
- b vergewissert sich, dass die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts entsprechend angepasst wird;
- c überprüft periodisch alle Reglemente und stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

### **5. Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der Internen Revision**

1 Das ARC

- a vergewissert sich periodisch, dass die externe Prüfgesellschaft und die Interne Revision über angemessene Ressourcen und Kompetenzen verfügen, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen;



- b vergewissert sich periodisch
    - der Unabhängigkeit und Objektivität der externen Prüfgesellschaft und deren Zusammenwirken mit der Internen Revision;
    - und prüft die Vereinbarkeit der Prüftätigkeit der externen Prüfgesellschaft mit allfälligen weiteren Aufträgen;
  - c evaluiert und reicht zu Händen des Bankrats seine Empfehlung hinsichtlich der Wahl der externen Prüfgesellschaft ein;
  - d bespricht und hinterfragt periodisch und bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikoanalyse, die abgeleitete Prüfstrategie und die Prüfziele und die entsprechenden risikoorientierten Prüfpläne und den Prüfrhythmus der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;
  - e analysiert die Prüfberichte der externen Prüfgesellschaft und die Revisionsberichte der Internen Revision kritisch und bespricht diese mit der leitenden Prüferin/dem leitenden Prüfer bzw. der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision;
  - f überwacht, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision umgesetzt werden, und holt für Empfehlungen, die innerhalb eines Jahres nicht umgesetzt werden, von der Geschäftsleitung eine Begründung ein;
  - g beurteilt die Leistung und Honorierung der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;
- 2 Die Rechte und Pflichten der Kontrollorgane (Interne Revision, externe Prüfgesellschaft) sind im Reglement über das Prüfwesen geregelt.

### **III. Strategy & Executive Committee (SEC)**

#### **Art. 10 Allgemeines**

Die Mitglieder des SEC erfüllen die im „Anforderungsprofil Bankrat“ definierten Voraussetzungen. Die Bankratspräsidentin/der Bankratspräsident kann Mitglied des SEC sein. Gehört sie/er dem SEC nicht als Mitglied an, kann sie/er für einzelne Themen an den Sitzungen teilnehmen.

#### **Art. 11 Aufgaben der/des Vorsitzenden**

Die/der Vorsitzende des SEC

- a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des SEC;
- b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
- c ist für die Protokollierung verantwortlich;
- d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des SEC sicher.

#### **Art. 12 Kompetenzen**

Das SEC hat

- a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Akten und sonstigen Informationen;
- b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen, um seine Aufgaben erfüllen zu können;
- c das Recht, Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

## **Art. 13 Aufgaben**

### **1. Organisation**

Das SEC unterstützt den Bankrat in Themen der Führung, Unternehmens- und Geschäftsstrategie, Unternehmensentwicklung und Organisation. Die Entscheidungskompetenzen sind in der Kompetenzordnung (Anhang 1) geregelt. Dem SEC kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a Vorbereitung der im Bankrat zu behandelnden unternehmenspolitischen Traktanden;
- b Sicherstellung einer angemessenen Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- c Führung einer themenspezifischen rollenden Agenda über zu behandelnde aktuelle bzw. künftige Themen.

### **2. Unternehmenspolitik, Strategie und Planung**

Das SEC

- a setzt sich periodisch mit den regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungen im Finanzdienstleistungs- und Bankenumfeld auseinander und erstattet bei Vorkommnissen mit besonderer Tragweite in Abstimmung mit dem CEO Bericht an den Bankrat;
- b beurteilt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung regelmässig die geschäftspolitische und strategische Ausrichtung der Bank. Das SEC empfiehlt dem Bankrat allfällige Massnahmen zur Anpassung der normativen Disposition der Bank und gibt Empfehlungen bei der Formulierung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie ab;
- c überprüft die Zweckmässigkeit und Übereinstimmung der Personalpolitik und der Organisation mit der Unternehmens- und Geschäftsstrategie;
- c analysiert jeweils aus geschäftspolitischer Sicht die Mittelfrist- und Jahresplanung, die Budgetierung sowie die Personal- und Ressourcenplanung, ebenso die Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage;
- f bereitet die vom CEO an den Bankrat gestellten Anträge vor und formuliert eine Empfehlung, namentlich bei der:
  - Beurteilung von Kooperationen und Allianzen;
  - Evaluation von Akquisitionen oder dem Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
  - Betätigung in neuen Geschäftsfeldern;
  - Aufnahme von bankfremden Dienstleistungen ins Sortiment der Bank;
  - Expansion in neue Marktgebiete;
  - Validierung einer neuen Bankinformatik-Plattform.